

1387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über den Antrag 231/A der Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz geändert wird

Die Abgeordneten Tonn, Dr. Wiesinger, Grabher-Meyer und Genossen haben am 16. Dezember 1982 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Durch die in der vorliegenden Novelle zum Ärztegesetz vorgesehene Verschärfung des Disziplinarrechtes soll den bei der Handhabung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Strafpraxis der Gerichte nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, Rechnung getragen werden.

Zu Z 1 (§ 55 f Abs. 2):

Ärzte machen sich bereits derzeit jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie wegen vorsätzlich begangener Delikte zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Mit der vorliegenden Änderung soll die bisherige Grenze von einem Jahr Freiheitsstrafe auf ein halbes Jahr herabgesetzt und gleichzeitig die im Strafgesetzbuch vorgesehene Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen, berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 1 und 2):

Durch die in Abs. 1 lit. b vorgesehene Erhöhung des Strafausmaßes vom Fünffzigfachen auf das Fünfundsiebzigfache sollen die Disziplinarstrafen deutlich erhöht werden.

Während die bisher höchste Geldstrafe 60 000 S beträgt, könnte sie nach der Neuregelung eine Höhe von 121 000 S erreichen. Dies ist das Produkt aus der österreichischen Kammerumlage für niedergelassene Ärzte von derzeit 1 620 S erhöht um das Fünfundsiebzigfache. Durch den niedrigeren Betrag von 810 S bei Turnusärzten könnte in

angemessener Weise Rücksicht auf deren schwächere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit genommen werden, da sich ein Höchststrafbetrag von derzeit 60 750 S (810 × 75) ergibt.

Die textliche Auswechslung des Wortes „Kammerbeitrages“ durch „Umlage“ trägt der Sprachbezeichnung im Ärztegesetz Rechnung, da unter „Umlage“ der eigentliche Kammerbeitrag, unter „Beiträgen“ die Einzahlungen an den Wohlfahrtsfonds zu verstehen sind. Durch die Klarstellung, daß es sich um die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer handelt, wird eine wesentliche Vereinfachung der Berechnung der Geldstrafen ermöglicht, die in der Vergangenheit bei besonders hohen Strafen auf Grund der Gestaltung der Umlagen- und Beitragsordnung der Landesärztekammern immer nur individuell errechnet werden konnten. Die Fixbeiträge an die Österreichische Ärztekammer vereinfachen dieses Verfahren außerordentlich.

Gemäß § 55 I Abs. 2 kann bei einer gerichtlichen Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bereits derzeit als Disziplinarstrafe die Untersagung der Berufsausübung bis zur Höchstdauer von fünf Jahren ausgesprochen werden. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 55 f Abs. 2 (siehe Z 1) ist eine solche Maßnahme bereits bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten sowie bei Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen möglich.

In allen anderen Fällen ist die Untersagung der Berufsausübung derzeit nur dann möglich, wenn wegen eines Disziplinarvergehens bereits eine Geldstrafe verhängt worden war.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Untersagung der Berufsausübung auch bereits bei der erstmaligen Disziplinarverurteilung möglich sein.

Zu Z 3 (§ 55 I Abs. 4 letzter Satz):

Sofern es im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft und der Ein-

2

1387 der Beilagen

haltung der Berufspflichten gelegen ist, soll in Zukunft nicht nur eine Veröffentlichung der Strafe in den einschlägigen Publikationsorganen der Ärztekammern, sondern eine Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses, das heißt einschließlich der Begründung, vorgesehen sein.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. Jänner 1983 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Bundes-

ministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 01 11

Tonn

Berichterstatter

Dr. Wiesinger

Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Ärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1951, BGBl. Nr. 119/1952, BGBl. Nr. 169/1952, BGBl. Nr. 17/1955, BGBl. Nr. 50/1964, BGBl. Nr. 229/1969, BGBl. Nr. 460/1974 und BGBl. Nr. 425/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 55 f Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.“

2. § 55 l Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 55 l. (1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldstrafen bis zur Höhe der fünfundsechzigfachen Umlage (§ 55 c Abs. 1);
- c) Untersagung der Berufsausübung.

(2) Die Strafe nach Abs. 1 lit. c darf im Falle eines Disziplinarvergehens nach § 55 f Abs. 2 höchstens auf die Zeit von fünf Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe nach Abs. 1 lit. c höchstens für die Dauer eines Jahres, das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten verhängt werden. Bei praktischen Ärzten und Fachärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft ausüben, bezieht sich die Untersagung der Berufsausübung nach Abs. 1 lit. c nicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufes im Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Arztes.“

3. Der letzte Satz des Abs. 4 des § 55 l hat zu lauten:

„Sofern es im Interesse der Wahrung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft und der Einhaltung der Berufspflichten gelegen ist, kann im Disziplinarerkenntnis auf Veröffentlichung des gesamten Disziplinarerkenntnisses in den Mitteilungen der zuständigen Ärztekammer oder auch in der Österreichischen Ärztezeitung erkannt werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.